

B U N D E S G E R I C H T S H O F**IX ZB 676/62 B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

David J. [REDACTED],
[REDACTED] Vi [REDACTED] Street, [REDACTED] N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED], Sch [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

2 r u d e

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das Gesetz den Kläger nicht die Möglichkeit gebe, den durch Beschold vom 26. Februar 1962 unanfechtbar abgeleiteten Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens erneut geltend zu machen, da ein Neuantragsrecht nach Art. III BGG-Schluss nicht bestehe und die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss nicht gegeben seien.

Verfehlt ist die Aufrechterhaltung der Beschwerde, der Anspruch habe nach § 109a BGG neu angewandt werden können. Die Anfechtung eines bereits unanfechtbar abgewiesenen An-

464

- 3 -

spruchs ist nach dieser Bestimmung nicht möglich; darauf, daß er nunmehr auf andere Leiden gegründet wird, kommt es nicht an. Auch § 205 BGG ist schon deshalb nicht anwendbar, weil in dem Bescheid vom 26. Februar 1962 das Verfolgungsgeschehen des Klägers als nicht aufklärbar angesehen worden ist.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Kläger wegen der Neufassung des § 9 Abs. 5 BGG kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss. Das wäre nur der Fall, wenn in der Entscheidung des Erstverfahrens der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden wäre, daß der durch die Verfolgung verursachte Schaden auch ohne Verfolgung eingetreten wäre (BGH RnW 1971, 62 Nr. 22). Wenn aber von dem in der Entscheidung des Erstverfahrens vertretenen Rechtsstandpunkt aus die Anwendung der Vorschrift des § 9 Abs. 5 BGG auf überhaupt nicht in Betracht kam, wird durch deren Änderung kein Neuantragsrecht begründet.

Unangreifbar ist die Auffassung des Berufungsgerichts, im Erstverfahren sei der Anspruch nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Dafür kommt es nur auf den Inhalt des Bescheids vom 26. Februar 1962 an und nicht darauf, welche Überlegungen den Kläger veranlaßten, gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel einzulegen. Solche Überlegungen sind erheblich, wenn die Anfechtung einer unter Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss fallenden Regelung in Frage steht; sie bleiben aber außer Betracht, wenn es sich darum handelt, ob gegenüber einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung nach Maßgabe des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss erneut zu entscheiden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revisoren erforderlichen Voraussetzungen liegen demnach nicht vor.

Mai

Wittenberg